

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der „Das Österreichische Gallup-Institut GmbH“

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen von Verträgen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen der „Das Österreichische Gallup-Institut GmbH“. Im Folgenden werden die Vertragsparteien einzeln als „Gallup“ und „Kunde“ und gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet.
2. Gallup erbringt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Leistungen ausschließlich auf Grundlage des jeweiligen Angebots bzw. Vertrags (im Folgenden: „Einzelvertrag“) in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf diese hinweist und/oder Gallup diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Einzelvertrag und soweit der Einzelvertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen konkretisiert, geht der Einzelvertrag vor.
3. Angebote von Gallup sind bis 6 Wochen nach Angebotsdatum gültig.

§ 2 Umfang und Ausführung von Leistungen

1. Gallup erbringt für die im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung die im Einzelvertrag genannten Leistungen unter den dort aufgeführten Annahmen und Voraussetzungen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen verbindlichen Leistungsbeschreibung. Gallup setzt zur Leistung eigene Mitarbeiter ein. Gallup erbringt seine Leistungen grundsätzlich am Sitz seiner zuständigen Niederlassung oder an ausgewählten Standorten, die von Gallup vorgeschlagen werden. Im Bedarfsfall werden die Parteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen bei dem Kunden treffen.
2. Gallup ist darüber hinaus berechtigt, mit der Ausführung der Leistung Subunternehmer zu beauftragen, ohne dafür im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einholen zu müssen.
3. Leistungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag als verbindlich bezeichnet worden sind.
4. Sofern der Kunde Gallup Änderungs- und Ergänzungswünsche der vertraglich vereinbarten Leistungen in schriftlicher Form mitteilt, überprüft Gallup diese auf ihre Realisierbarkeit, den erforderlichen Zeitaufwand und eventuell zusätzlich entstehende Kosten. Der Aufwand für diese Überprüfung ist vom Kunden gemäß den im Einzelvertrag vereinbarten Tagessätzen zu vergüten. Eine Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistung („change request“) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Bis zur Vereinbarung eines change request ist Gallup zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistungen berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Pflichten des Kunden

1. **Mitwirkungspflichten**
Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Gallup bei der Durchführung der Leistungen bestmöglich zu unterstützen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle im Einzelvertrag spezifizierten Mitwirkungspflichten termingerecht und vereinbarungsgemäß zu erbringen. Auf Verlangen von Gallup wird der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der von ihm erteilten Informationen schriftlich bestätigen.
Erbringt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß oder termingerecht und sind hierdurch nach der bisherigen Planung Termine nicht einzuhalten, verlieren entsprechende Terminvereinbarungen ihre Gültigkeit. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, unter Berücksichtigung der Ressourcenplanung von Gallup, neue Leistungstermine zu vereinbaren. Der Kunde ist zum Ersatz von Mehraufwendungen verpflichtet, die Gallup durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen. Gallup wird den Kunden schriftlich und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung oder Nachbesserung der Mitwirkungspflicht auffordern. Verstreicht diese Frist erfolglos, ist Gallup berechtigt, den Einzelvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern Gallup dies zuvor schriftlich angedroht hat.
Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
2. **Produkte Dritter Parteien**
Bestandteil der Leistungen von Gallup kann die Unterstützung des Kunden bei Auswertungen von Spezialsoftware und -anderen Produkten sein. Die dazu benötigten Lizenzen sind bei den Drittanbietern („Third-Party“) vom Kunden ordnungsgemäß zu beschaffen. Der Wiederverkäufer kann auch ein mit Gallup verbundenes Unternehmen sein. Die Auswahl des Third-Party-Produkts und sein Erwerb liegen dabei allein in der Verantwortung des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich in dem Einzelvertrag mit Gallup anders vereinbart ist. Gallup übernimmt für diese Third-Party-Produkte keine Gewährleistung oder Garantien. Gallup, seine verbundenen Unternehmen und seine Subunternehmer behalten sich das Recht vor, in diesem Zusammenhang zusätzliche Vorteile, insbesondere Provisionen, Rabatte oder andere ähnliche Vorteile, in Anspruch zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde diese Third-Party-Produkte direkt, indirekt über Gallup als Wiederverkäufer oder anderweitig von Dritten erwirbt. Eine Gewährung oder Inanspruchnahme solcher Vorteile stellt vereinbarungsgemäß keinen Interessenskonflikt dar.

§ 4 Übergabe und Abnahme der Leistungen

1. Schulungs-, Beratungs-, Unterstützungs-, Service-, und Wartungsleistungen sind nicht abnahmefähig. Sie gelten mit Durchführung als erbracht.
2. Dokumente (insbesondere Konzepte, Spezifikationen und Präsentationen) werden dem Kunden zur Überprüfung auf ihre Vertragsgemäßheit übergeben. Der Kunde teilt Gallup innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, soweit notwendig, Verbesserungsbedarf mit. Änderungen im Rahmen berechtigter Verbesserungsvorschläge wird Gallup innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 10 Werktagen einarbeiten. Die entsprechend überarbeiteten Dokumente gelten sodann mit Übergabe als vertragsgemäß erstellt.
3. Der Kunde wird werkvertragliche Leistungen und Leistungen, die dem Kaufrecht unterliegen, daraufhin überprüfen, dass sie unter den vereinbarten Annahmen und Voraussetzungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und, sofern nur unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit vorliegen, die Abnahme der Leistungen erklären. Gallup ist berechtigt, nach Arbeitsfortschritt für in sich abgeschlossene Teilleistungen Teilabnahmen zu verlangen und befugt, beim Abnahmetest des Kunden anwesend zu sein. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Prüffrist 3 Wochen ab Bereitstellung der Leistungen durch Gallup. Die Leistungen gelten nach Ablauf der Prüffrist als abgenommen, es sei denn, der Kunde beanstandet die Leistungen während der Prüffrist durch konkrete schriftliche Nennung und Beschreibung der Mängel und ihres Auftretens als im Wesentlichen nicht vertragsgemäß. Die wirtschaftliche Nutzung der Leistung steht der Abnahme gleich, es sei denn die wirtschaftliche Nutzung der Leistung erfolgt aus Gründen der Schadensminderung durch den Kunden.
4. Bei kaufvertraglichen Leistungen obliegt dem Kunden eine unverzügliche Prüfungs- und Rügepflicht.

§ 5 Vergütung

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen anfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben. Rechnungen sind 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
2. Der Kunde bestellt Leistungen von Gallup nach Aufwand, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde. Wenn eine Abrechnung nach Personentagen vereinbart ist, so beträgt ein Personentag einschließlich Reisezeit 8 Stunden, die in der Zeit zwischen 8:00 und 20:00 Uhr von Montag bis Freitag erbracht werden. Die Leistungspflicht besteht nicht an den für den Ort der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Feiertagen.
3. Es obliegt dem Kunden die für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften zu beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Er ist verpflichtet, gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abzuwickeln, sofern die Parteien dies nicht abweichend schriftlich vereinbart haben.
4. Gegen Forderungen von Gallup kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.
5. Sofern Gallup dem Kunden aufgrund einer schriftlichen einzelvertraglichen Vereinbarung Produkte liefert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Anlieferung auf den Kunden über. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der dafür fälligen Vergütung im Eigentum von Gallup.

§ 6 Leistungsstörungen und Gewährleistung

1. Dienstleistungen, Schulungs-, Beratungs-, Unterstützungs-, Service- und Wartungsleistungen werden durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt.
2. Sofern Gallup Werkleistungen oder Leistungen erbringt, auf die das Kaufvertragsrecht Anwendung findet, gewährleistet Gallup, dass die von Gallup erbrachten Leistungen, den mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen. Bei Vorliegen eines Mangels an der Vertragsleistung wird Gallup nach eigener Wahl die Leistung nachbessern oder neu liefern. Gelingt es Gallup nicht, den Mangel innerhalb zweier angemessener Fristen zu beseitigen oder schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde für den mangelhaften Teil eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Sofern eine erhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Leistung vorliegt, hat der Kunde darüber hinaus das Recht den Vertrag zu kündigen, sofern er dies vorher schriftlich angedroht hat. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich schriftlich unter konkreter Nennung und Beschreibung des Mangels und seines Auftretens geltend gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, Gallup im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln an Leistungen zu unterstützen.
4. Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Ablieferung

5. Stellt sich bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Rüge von Mängeln heraus, dass kein Anspruch des Kunden auf Nachbesserung oder Neulieferung besteht, so ist Gallup berechtigt, den entstandenen Aufwand nach Zeit und Material auf Grundlage der vereinbarten Preise zu berechnen.

§ 7 Haftung

1. Gallup haftet - unberührt von den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts - stets unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit sie nach dem Produkthaftungsgesetz zur Haftung verpflichtet ist. Es gelten hierfür die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche binnen eines Jahres ab Erbringung der letzten Dienstleistung/ab Abnahme.
2. In Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Gallup für den Ersatz von Schäden oder vergeblicher Aufwände - gleich aus welchem Rechtsgrund - insgesamt auf die Höhe des Netto- Auftragsvolumens (Vergütung ohne Anrechnung von Nebenkosten) beschränkt.
3. Eine darüber hinaus gehende weitere Haftung von Gallup, insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Folge- und indirekte Schäden wie entgangenen Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder ausgebliebene Einsparungen, ist ausgeschlossen.
4. Für den Verlust gespeicherter Daten haftet Gallup nur dann, wenn der Kunde durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Wiederherstellungsaufwand begrenzt.
5. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Erbringung der letzten Dienstleistung/ab Abnahme.
6. Ist Gallup aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung verpflichtet, dem Kunden eine Vertragsstrafe oder einen Malus in Geld zu zahlen, so werden diese Zahlungsverpflichtungen auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
7. Garantien, Beschaffenheitszusagen oder Eigenschaftszusicherungen werden von Gallup nur dann übernommen, sofern sie ausdrücklich schriftlich als „Beschaffenheitszusage“, „Eigenschaftszusicherung“, „Garantien“ oder „Garantieerklärungen“ gekennzeichnet sind.
8. Diese Haftungsregelungen gelten für alle Schadensersatz-, und Aufwendungsersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, einschließlich vorvertraglicher und nebenvertraglicher Ansprüche.

§ 8 Nutzungsrecht

Der Kunde erhält an den von Gallup im Rahmen der vertraglichen Leistungspflicht erstellten Arbeitsergebnissen ein unwiderrufliches, unbeschränktes, nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht. Die Einräumung des Nutzungsrechts steht unter der Bedingung, dass der Kunde die für die Erstellung der Arbeitsergebnisse zu zahlende, fällige und einredefreie Vergütung vollständig an Gallup bezahlt hat.

§ 9 Schutzrechte Dritter

1. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von Gallup gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte verletzt, ist der Kunde verpflichtet, Gallup hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung ist er verpflichtet, Gallup den Streit zu verkünden. Die Verteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch findet einvernehmlich zwischen dem Kunden und Gallup statt, wobei sich die Parteien gegenseitig unterstützen. Der Kunde ist verpflichtet, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche mit Dritten nur mit einer Vertraulichkeitsverpflichtung abzuschließen, die den Beteiligten untersagt, Gegenstand und Inhalt des Vergleichs gegenüber am Vergleichschluss Unbeteiligten zu offenbaren. Etwaige an den Dritten gezahlte Vergleichsbeträge oder vergleichbare Zugeständnisse kann der Kunde nicht gegenüber Gallup im Wege des Schadenersatzes geltend machen, wenn Gallup dem Vergleichschluss mit dem Dritten oder dem Zugeständnis nicht vorab schriftlich zugestimmt hat.
2. Sofern Gallup in Abstimmung mit dem Kunden die alleinige Verteidigung übernimmt, bleibt Gallup die alleinige Entscheidung darüber vorbehalten, ob und wie eine außergerichtliche Regelung herbeigeführt wird und gegebenenfalls, ob und wie ein Rechtsstreit geführt oder beendet wird. Der Kunde ist verpflichtet, Gallup alle für eine angemessene Verteidigung erforderlichen Informationen zu gewähren und sonstige angemessene Unterstützung zu leisten.
3. Im Falle der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten wird Gallup nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das erforderliche Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtverletzungsfrei gestalten. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird Gallup die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung, abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts, zurücknehmen. Darüber hinaus wird Gallup den Kunden von allen wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter rechtskräftig auferlegten Anwalts- und Gerichtskosten sowie rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen freistellen.
4. Gallup haftet nur für die Verletzung von Rechten Dritter innerhalb der Europäi-

rechten, wenn diese auf einer Änderung der Ergebnisse der Leistungen beruht, die ganz oder teilweise nicht von Gallup ausgeführt oder autorisiert war. Gallup haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für die betreffenden Ergebnisse der Leistungen nicht vertraglich vorgesehenen Verwendung resultieren.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Die Parteien sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sowie als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Berater der Parteien, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

§ 11 Referenzerlaubnis, Abwerbeverbot

Der Kunde gestattet Gallup, auf den grundsätzlichen Gegenstand der Tätigkeit unter Verwendung des Kundenlogos öffentlich als Referenz hinzuweisen. Dem Kunden ist es während der Laufzeit des Einzelvertrags und für die Dauer von einem Jahr nach dessen Beendigung nicht gestattet, Mitarbeiter von Gallup abzuwerben. Für den Fall einer Verletzung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe i.H.v. 6 Bruttomonatsgehältern des betroffenen Mitarbeiters.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

1. Dienstleistungsverträge und insbesondere Verträge über die Erbringung von Wartungsleistungen werden für die im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit geschlossen. Ist eine Laufzeit nicht vereinbart, werden sie für unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden. Im Übrigen sind die ordentlichen Kündigungsrechte abgeschlossen.
2. Jede Partei ist jedoch, sofern sie dies vorher schriftlich angedroht hat, berechtigt, den Dienst- oder Werkvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zu kündigen, falls die andere Partei einer wesentlichen Vereinbarung des Vertrages zuwider handelt und es unterlässt, die Zuwiderhandlung innerhalb einer Frist, die in der Regel 30 Kalendertage nicht unterschreiten soll, abzustellen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Jede Partei ist zudem berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird oder die andere Partei ihr Geschäft aufgibt, eine außerinsolvenzrechtliche Geschäftsabwicklung betreibt oder nicht mehr imstande ist, den ihr aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder sich ihre wirtschaftliche Situation wesentlich verschlechtert.
5. Im Falle einer Kündigung verbleibt Gallup der Anspruch auf Vergütung für alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.
6. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verbleibt Gallup darüber hinaus der Anspruch auf pauschale Abgeltung von 20% des verbleibenden Restauftragsvolumens. Sofern Gallup darüber hinaus im Hinblick auf die Erfüllung dieses Vertrags angemessene vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist oder sonstige Investitionen getätigt hat, und diese infolge der vom Kunden ausgesprochenen Kündigung nicht mehr benötigt werden, ersetzt der Kunde Gallup die infolge solcher eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen entstehenden unvermeidbaren Kosten.
7. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine rechtlich wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

§ 14 Übertragbarkeit, Schriftform

1. Gallup steht das Recht zu, die sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten jederzeit an ein anderes Unternehmen zu übertragen. Der Kunde stimmt einer solchen Übertragung des Vertragsverhältnisses bereits jetzt zu.
2. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform, die durch Telefax nicht aber durch E-Mail ohne digitale Signatur eingehalten wird.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der eingegangenen Geschäftsbeziehung ist Wien.

§ 16 Datenschutz

Einwilligungserklärungen

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer, zum Zwecke Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an Das Österreichische Gallup-Institut GmbH Lobkowitzplatz 1 1010 Wien office@gallup.at widerrufen werden.

Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende **Datenkategorien** fallen:

- Name/Firma,
- Firmenbuchnummer,
- Ansprechperson,
- Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden,
- Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse,
- Bankverbindungen,
- UID-Nummer,

Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer **Einwilligung** zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Kunden sowie
- für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein **Widerruf** hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Für einen **Widerruf** wenden Sie sich bitte an: office@gallup.at

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind weiters zur **Vertragserfüllung** bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Wir **speichern** Ihre Daten für 7 Jahre.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Das Österreichische Gallup-Institut GmbH
Lobkowitzplatz 1
1010 Wien
office@gallup.at

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die [Datenschutzbehörde](#) zuständig.

Bestätigung

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, den Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regeln dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen.

Wien, November 2020